

B 92 Covid-19-Zertifikatspflicht an KR-Sessionen

Geltendes Recht	RR Version vom 2. November 2021	SPK vom 10. November 2021 für die 1. Beratung im KR
	Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i> nach Einsicht in die Botschaft vom 2. November 2021, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz, KRG) vom 28. Juni 1976 ¹ (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:	
	§ 40a (neu) Covid-19-Zertifikatspflicht auf der Tribüne und im Ratssaal	§ 40a Abs. 1 (geändert)

¹ SRL Nr. [30](#)

Geltendes Recht	RR Version vom 2. November 2021	SPK vom 10. November 2021 für die 1. Beratung im KR
	<p>¹ Während einer Session wird der Zutritt zum Ratssaal und zur Tribüne des Ratssaales nur mit einem gültigen Covid-19-Zertifikat gemäss Artikel 6a des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020² gewährt. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates kann die Massnahme aussetzen, wenn es die epidemiologische Lage zulässt.</p> <p>² Den Mitgliedern des Kantonsrates und des Regierungsrates, dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kantonsgerichtes und dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin sowie allen weiteren Personen, die zwingend während einer Session Zutritt zum Ratssaal oder zur Tribüne benötigen, werden die Kosten für notwendige Tests zur Ausstellung des Zertifikats vergütet.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung des Kantonsrates regelt die Einzelheiten zum Vollzug der Zertifikatspflicht. Insbesondere regelt sie die Kontrolle der Zertifikate und bestimmt die weiteren Personen, die Anspruch auf Vergütung der Tests haben.</p>	<p>¹ Während einer Session wird der Zutritt zum Ratssaal und zur Tribüne des Ratssaales nur mit einem gültigen Covid-19-Zertifikat gemäss Artikel 6a des Covid-19-Gesetzes vom 25. September 2020³ gewährt. Ratsmitglieder, die über kein Zertifikat verfügen, erhalten Zutritt zur Tribüne und nehmen von dort aus an der Session teil. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates kann die Massnahme aussetzen, wenn es die epidemiologische Lage zulässt.</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	

² [818.102](#)

³ [818.102](#)

Geltendes Recht	RR Version vom 2. November 2021	SPK vom 10. November 2021 für die 1. Beratung im KR
	Die Änderung tritt am 1. April 2022 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern, Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:	